

**Satzung
der Stadt Ibbenbüren
über den Erlass einer Veränderungssperre nach den Vorschriften
der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB)
für den Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 93 b „Wallheckenweg-West“**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i.V.m. den §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 20. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung der Planungen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 93 b „Wallheckenweg-West“ wird eine Veränderungssperre erlassen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Bau- und Veränderungsverbot

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben i.S.d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Stadt Ibbenbüren als Baugenehmigungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Grenze der Sperrwirkung

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt

1. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung
3. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt mit der Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 93 b „Wallheckenweg-West“ – spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren – außer Kraft. Auf diese Zweijahresfrist ist gemäß § 17 (1) S. 2 BauGB der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs gemäß §15 (1) BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

Ibbenbüren, 7. November 2022

STADT IBBENBÜREN
Der Bürgermeister
gez.
Dr. Schrameyer

Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 93b "Wallheckenweg - West"

